

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 95 (1998)  
**Heft:** 10

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 1999: UNO-Jahr der älteren Menschen

### Broschüre mit ersten Informationen

«Das Internationale Jahr der älteren Menschen soll ein Beitrag für das nächste Jahrtausend werden: Alle Generationen – eine Gesellschaft», schreibt Pro Senectute Schweiz. Sie wurde vom Bundesrat mit der Koordination für die Schweizer Aktivitäten betraut. Nach eigenen Angaben war Pro Senectute bestrebt, dafür eine breite Trägerschaft aufzubauen. Die «CH-Konferenz Alter», zu der viele im Altersbereich engagierte Organisationen gehören, trägt das Uno-Jahr in der Schweiz.

Das Motto in der Schweiz für 1999 heisst: Alle Generationen – eine Gesellschaft. Bewusst sollen nicht ausschliesslich die Situation und die Probleme der älteren und alten Menschen ins Zentrum gestellt werden. «Diese sind wichtig», heisst es in der eben erschienen Broschüre zum Uno-Jahr, «aber sie sollen in einem Gesamtzusammenhang stehen: Es geht um eine Gesellschaft, die von *allen* Menschen und *allen* Generationen gestaltet wird – von den jüngeren so gut wie von den älteren.»

Alle im Altersbereich engagierten Personen sind eingeladen, Ideen und Initiativen zu entwickeln und mit Aktivitäten im Uno-Jahr etwas zu bewegen und zu bewirken. Pro Senectute führt eine Liste mit Projekten und Daten, die sowohl per Post bezogen als auch auf dem Internet abgerufen werden kann ([www.prosenectute.ch](http://www.prosenectute.ch)). Die Broschüre, verfasst von der «Arbeitsgruppe '99» innerhalb der «CH-Konferenz Alter», stellt fünf Themenkreise näher vor, welche breit diskutiert und in einer über das Jahr 1999 hinaus reichenden Botschaft aufgenommen werden sollen: Eigenständigkeit und persönliche Entwicklung; Partizipation – Aufgaben und Rechte; Soziale Sicherheit und Solidarität; Wohlbefinden und Gesundheit; Traditionen und Veränderungen – Werte im Wandel.

*gem*

**Bezugsadresse für die Broschüre (gratis):** Pro Senectute Schweiz, Geschäftsstelle, Postfach, 8027 Zürich; Tel. 01/ 283 89 89, Fax 01/ 283 89 80. **Neueste Informationen:** Internet [www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch).

## Überhöhte Wohnkosten nicht berücksichtigt

### Bundesgerichtsurteil zum Grundbedarf

*Überhöhte Wohnkosten, eine Zusatzversicherung zur Krankenkasse und die Leasing-Raten für ein Auto gehören nicht zum Grundbedarf, entschied das Bundesgericht in einem Urteil zur unentgeltlichen Prozessführung.*

Das Bundesgericht hatte den Fall eines Mannes zu beurteilen, dem im Hinblick

auf seinen anstehenden Scheidungsprozess die unentgeltliche Rechtspflege infolge fehlender Bedürftigkeit verweigert worden war. Mit staatsrechtlicher Beschwerde verlangte der scheidungswillige Mann in Lausanne, dass bei der Berechnung seines Notbedarfs unter anderem der effektiv bezahlte Mietzins, die

vertraglich vereinbarte Krankenkassenprämie für die Zusatzversicherung sowie die Leasing-Raten für das Auto berücksichtigt werden. Der kantonale Appellationshof hatte nur eine angemessene Wohnungsmiete sowie lediglich die Prämie für die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse in die Berechnung des Grundbedarfs miteinbezogen und die Leasing-Raten überhaupt nicht berücksichtigt. Dies wird vom Bundesgericht jetzt für richtig erklärt.

Laut dem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts entspricht es den betriebsrechtlichen Grundsätzen, «in die Bedarfsrechnung nur die ortsüblichen und dem Richter unter Berücksichtigung dieses Moments und der familiären Situation angemessen scheinenden Wohnkosten einzusetzen» (vgl. BGE 119 III 70 E.c). Diese sollten für eine alleinstehende Person Fr. 1000.– nicht übersteigen. Im beurteilten Fall hatte der Appellationshof daher sein Ermessen weder überschritten noch missbraucht, als er die Wohnkosten nur im Betrag von Fr. 800.– berücksichtigte, obwohl der Mann mit seiner Freundin zusammen ein Einfamilienhaus bewohnt und die Hälfte des Mietzinses von insgesamt Fr. 2800.– bezahlen muss. Wohl ist dem Betroffenen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts eine angemessene Frist einzuräumen, damit er seine Wohnsituation ändern kann, bevor die fraglichen Beträge herabgesetzt werden. Dies gilt indes nicht, wenn jemand eine teure Wohnung bezieht, unmittelbar bevor er einen Prozess einleitet, für den er die unentgeltliche Rechtspflege beansprucht. Handelt jemand «trotzdem so, kann der neue, zu teure Mietvertrag nicht berücksichtigt werden». Der Einwand des Mannes, er sei längerfristig vertraglich gebunden und könne seine mo-

natlichen Wohnkosten nicht kurzfristig reduzieren, erwies sich daher aus Sicht des Bundesgerichts – soweit überhaupt begründet – als «nicht stichhaltig».

Ebenfalls nicht verfassungswidrig ist laut dem Urteil aus Lausanne, dass der Appellationshof im Zusammenhang mit der Krankenkasse lediglich die Prämie für die obligatorische Grundversicherung im Betrag von Fr. 152.90 berücksichtigt hatte, nicht aber die effektiv, einschliesslich Zusatzversicherung, bezahlte Prämie von Fr. 267.70. Denn zum betriebsrechtlichen Notbedarf gehören weder die Prämien für eine freiwillige Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung (BGE 116 III 75 E.7a), noch monatliche Beiträge für den Einkauf weiterer Dienstjahre an die Pensionskasse (BGE 93 III 18), noch Zahlungen für andere nicht obligatorische Versicherungen (BGE 81 III 144). Deshalb ist für das Bundesgericht nicht einzusehen, «weshalb für den überobligatorischen und damit freiwilligen Teil einer Krankenversicherung anderes gelten sollte». Immerhin ist es «nicht Sache des Staates, mittels Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege freiwillige Krankenkassenzusatzversicherungen zu finanzieren». Wer die höhere Versicherungsdeckung nicht verlieren will, muss daher die Zusatzversicherung aus dem Zuschlag von 20 Prozent bezahlen, der auf dem Grundbetrag gewährt wird.

Im Zusammenhang mit dem geleasten Auto bestätigt das Bundesgericht die Auffassung des Appellationshofs, wonach Leasing-Raten der wirtschaftlichen Amortisation dienen und daher nicht einmal dann berücksichtigt werden könnten, wenn das Auto Kompetenzcharakter hätte und nicht gepfändet werden könnte.

*Markus Felber*

*(Urteil 5P.26/1998 vom 16.2.98)*

## Zum Unterstützungswohnsitz von Mündigen, insbesondere bei Eintritt der Mündigkeit und bei Wochenaufenthalt

von **Edwin Bigger**, pat. Rechtsagent, Leiter des Sozialamtes und Vizepräsident des Bezirksgerichts Gossau SG\*

1. Der Unterstützungswohnsitz der mündigen Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Bei der Bestimmung dieses Mittelpunkts sind alle Elemente der äusseren Gestaltung der Lebensverhältnisse sowie die persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Beziehungen zu berücksichtigen. – Mit der polizeilichen Anmeldung, bei AusländerInnen mit der Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, wird allein zwar kein Wohnsitz begründet, jedoch die widerlegbare Vermutung der Wohnsitzbegründung erstellt. Stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht überein, gehen letztere vor. Dies muss aber von der Gemeinde, in welcher die mündige Person gemeldet ist, bewiesen werden. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, ist auf die Meldeverhältnisse abzustellen.

2. Bei Eintritt der Mündigkeit hört der bisherige Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 ZUG grundsätzlich auf. Fortan richtet sich für die nun mündige Person der Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 ff. ZUG. – Ausnahmsweise dauert der bisherige Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a oder c ZUG weiter, wenn die nun mündig gewordene Person vor Eintritt der Mündigkeit dauernd von den Eltern getrennt in einem Heim (oder bei vormundschaftlicher bzw. behördlicher Unterbringung in einer Pflegefamilie) gelebt hat und der Heimaufenthalt (bzw. der Aufenthalt in der Pflegefamilie) weiter dauert.

Mit dem Austritt aus dem Heim (bzw. der Pflegefamilie) endigt dieser Wohnsitz.

3. Hält sich eine mündige Person abwechselungsweise an zwei Orten auf, ist für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält bzw. wo sich ihr Mittelpunkt der Lebensverhältnisse befindet. Das ist in der Regel an dem Ort der Fall, wo die familiären Interessen und persönlichen Bindungen am stärksten lokalisiert sind. – Der Wochenaufenthalt am auswärtigen Arbeitsort begründet in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz, sofern die mündige Person an den Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien regelmässig an den Wohnort der Familie bzw. eines Konkubinatspartners zurückkehrt.

Die Gesuche um wirtschaftliche Sozialhilfe und die Zahl der Sozialhilfebezüger/innen nehmen zu. Damit verbunden ist auch eine Zunahme der Wohnsitz- bzw. Zuständigkeitskonflikte. Häufig sind diese darauf zurückzuführen, dass eine unterstützte Person mündig wird oder dass eine mündige Person gleichzeitig zu mehreren Orten persönliche Beziehungen unterhält, insbesondere beim sogenannten Wochenaufenthalt. Ich gehe deshalb nachstehend auf die Lehre und Rechtsprechung zum Unterstützungswohnsitz von mündigen Personen im allgemeinen sowie beim Eintritt der Mündigkeit und bei Wochenaufenthalt im besonderen ein.

\* Edwin Bigger ist Co-Autor der 2. Auflage des Kommentars Thomet zum ZUG.

## I. Unterstützungswohnsitz bei Mündigkeit im allgemeinen

1. Der Unterstützungswohnsitz der mündigen Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 1 ZUG). Erforderlich ist zunächst ein qualifizierter Aufenthalt, ein tatsächliches Verbleiben in einer ordentlichen Wohngelegenheit (eigenes Haus, Mietwohnung, unter Umständen auch möbliertes Wohnungs- oder Hotelzimmer) an einem bestimmten Ort. Zudem muss die Absicht des dauernden Verbleibens (durchführbarer Wille, sich auf unbestimmte und nicht bloss vorübergehende Zeit dort aufzuhalten) gegeben sein<sup>1</sup>. Auf den inneren Willen oder auf Absichtserklärungen der betroffenen Person kommt es dabei nicht an<sup>2</sup>. Vielmehr ist entscheidend, ob die Person den Ort, an dem sie weilt, in einer für Dritte erkennbaren Weise zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat oder zu machen beabsichtigt. Dabei sind alle Elemente der äusseren Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, insbesondere persönliche, familiäre und gesellschaftliche Beziehungen<sup>3</sup>. Diese Umschreibung deckt sich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff nach Art. 23 Abs. 1 ZGB. Deshalb kann auch auf die Lehre und Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB verwiesen werden<sup>4</sup>. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 5 ZUG, wonach der (freiwillige oder unfreiwillige) Aufenthalt in einem Heim, einem

Spital oder einer Anstalt sowie die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung in Familienpflege keinen Unterstützungswohnsitz begründet.

2. Der Unterstützungswohnsitz beginnt mit der tatsächlichen Niederlassung. Nicht entscheidend ist dabei, ob die niederlassungs- oder fremdenpolizeilichen Meldepflichten eingehalten wurden. Auch mündige Personen, die am Wohnort nicht angemeldet sind, können hier einen Unterstützungswohnsitz begründen<sup>5</sup>. Bei einer ordnungsgemässen Anmeldung am Wohnort gilt von Gesetzes wegen die widerlegbare Vermutung, dass ein Unterstützungswohnsitz begründet wurde (Art. 4 Abs. 2 ZUG)<sup>6</sup>. Stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht überein, muss die Gemeinde, in welcher die bedürftige Person gemeldet ist, den Beweis des dort fehlenden Unterstützungswohnsitzes antreten<sup>7</sup>.

3. Gemäss Art. 6 ZUG hat jeder Ehegatte einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Bei verheirateten Personen bestimmt sich der Wohnsitz folglich nach Art. 4 Abs. 1 ZUG und nicht danach, wo sich die eheliche Wohnung befindet<sup>8</sup>. Üblicherweise befindet sich der Wohnsitz beider Ehegatten am Ort der ehelichen Wohnung<sup>9</sup>. Es ist aber möglich, dass ein Ehegatte aus beruflichen oder anderen Gründen seinen Wohnsitz an einem anderen Ort hat, weil sein Lebensmittelpunkt sich dort und nicht am Ort der ehelichen Wohnung befindet. Beide Ehegatten haben dabei das glei-

<sup>1</sup> Thomet, Kommentar zum ZUG, 2. Auflage, Zürich 1994, Rz. 96, 97, 102; ZöF 1982, S. 44.

<sup>2</sup> BGE 123 I 289 ff. E. 2b und 2c; Thomet, Rz. 101.

<sup>3</sup> BGE 97 II 3 f.; Thomet, Rz. 95–97; ZeSo 1997, S. 57.

<sup>4</sup> Thomet, Rz. 95 mit Hinweisen; ZöF 1978, S. 181; ZöF 1982, S. 44.

<sup>5</sup> Thomet, Rz. 99, 100; ZöF 1991, S. 44.

<sup>6</sup> Thomet, Rz. 99, 107.

<sup>7</sup> Thomet, Rz. 106; ZöF 1982, S. 44; ZöF 1991, S. 46.

<sup>8</sup> Thomet, Rz. 114.

<sup>9</sup> Vgl. BGE 115 II 121; Thomet, Rz. 116.

che Recht, ihren Wohnsitz frei zu bestimmen<sup>10</sup>.

4. Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem tatsächlichen Wegzug aus der Gemeinde (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Dies setzt voraus, dass die mündige Person ihre Wohngelegenheit aufgegeben und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlassen hat<sup>11</sup>. Ein zusätzliches Verlassen des Kantonsgebietes ist dagegen nicht erforderlich<sup>12</sup>. Bis ein solcher Beendigungsgrund eintritt, besteht der einmal begründete Unterstützungswohnsitz fort bzw. gilt er als aufrechterhalten. Der bisherige Unterstützungswohnsitz geht beim Wegzug aus der Gemeinde auch unter, wenn (inner- oder ausserhalb des bisherigen Wohnkantons) kein neuer Unterstützungswohnsitz begründet wird oder die wegziehende Person die Absicht hat, später wieder an den bisherigen Wohnort zurückzukehren<sup>13</sup>. Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung (Art. 9 Abs. 2 ZUG). Die Abmeldung begründet aber keine gesetzliche Vermutung und schon gar keinen Beweis des Wegzugs aus der Wohngemeinde. Die Beendigung des Wohnsitzes in der bisherigen Wohngemeinde ist jedoch dann zu vermuten, wenn sich die mündige Person mit der Angabe abgemeldet hat, an einen bestimmten Ort zu ziehen, und wenn sie sich dort polizeilich angemeldet hat (Art. 4 Abs. 2 ZUG)<sup>14</sup>. In allen andern Fällen und insbesondere, wenn der bisherige Unterstützungswohnsitz ohne Abmeldung beendet wurde, ist die bisherige Wohngemeinde für die Tatsa-

che und den Zeitpunkt der Beendigung beweispflichtig<sup>15</sup>. Im übrigen beendet der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine Anstalt sowie die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung in Familienpflege den bisherigen Unterstützungswohnsitz nicht (Art. 9 Abs. 3 ZUG)<sup>16</sup>.

## II. Unterstützungswohnsitz bei Eintritt der Mündigkeit

1. Ab Eintritt der Mündigkeit gelten für bisher unmündige Personen die Wohnsitzbestimmungen von Art. 4 ff. ZUG. Sie haben fortan ihren selbständigen Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 Abs. 1 ZUG grundsätzlich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten. Sind diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllt, so dauert – im Unterschied zum zivilrechtlichen Wohnsitz – der bisher von den Eltern oder von der bisher zuständigen Vormundschaftsbehörde abgeleitete Unterstützungswohnsitz nicht weiter, weil das ZUG keine mit Art. 24 Abs. 1 ZGB vergleichbare Bestimmung enthält. In diesem Fall hat also die mündig gewordene Person zwar einen zivilrechtlichen Wohnsitz<sup>17</sup>, jedoch keinen Unterstützungswohnsitz<sup>18</sup>. Wenn ein Unterstützungswohnsitz fehlt, ist der Aufenthaltsort gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 ZUG für die notwendige Unterstützung örtlich zuständig.

<sup>10</sup> Thomet, Rz. 115; ZeSo 1998, S. 47 mit Hinweisen.

<sup>11</sup> Thomet, Rz. 146.

<sup>12</sup> ZeSo 1997, S. 57 f.

<sup>13</sup> BB1 1990 I 63; Thomet, Rz. 144 f.

<sup>14</sup> TVR 1995, Nr. 30, S. 150.

<sup>15</sup> Thomet, Rz. 106, 151; ZeSo 1997, S. 57 f.

<sup>16</sup> BGE vom 22.1.1996 in ZBl 1997, S. 414; ZeSo 1998, S. 47.

<sup>17</sup> Vgl. Staehelin, in Kommentar zum Schweiz. Privatrecht, Schweiz. Zivilgesetzbuch I, Rz. 16 zu Art. 23 ZGB und Rz. 3 zu Art. 25 ZGB mit Hinweisen.

<sup>18</sup> Thomet, Rz. 89, 103.

2. Ausnahmsweise wird bei Eintritt der Mündigkeit auch der eigene Unterstützungswohnsitz der bis anhin unmündigen Person perpetuiert. Lebte sie nämlich bisher gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG dauernd von den Eltern getrennt und dauert der (bis anhin freiwillige oder unfreiwillige) Aufenthalt in einem Heim (oder bei vormundschaftlicher bzw. behördlicher Unterbringung in einer Pflegefamilie) auch bei Eintritt der Mündigkeit weiter, kann Art. 4 ZUG keine Anwendung finden. Gemäss Art. 5 ZUG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 ZUG ist in diesem Fall sowohl eine Wohnsitzbegründung am Ort des Heimes (bzw. am Wohnort der Pflegefamilie) wie auch eine Beendigung des gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG eigenen Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen<sup>19</sup>. Diesfalls dauert der perpetuierte Wohnsitz im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG bis zum Austritt aus dem Heim (bzw. der Pflegefamilie) weiter. Gleich verhält es sich, wenn die inzwischen mündig gewordene Person während der Unmündigkeit unter Vormundschaft stand (Art. 368 ZGB) und dauernd von den Eltern getrennt in einem Heim (oder einer Pflegefamilie) lebte und dort über die Mündigkeit hinaus verbleibt. Diesfalls wird ebenfalls der bisherige Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG am Sitz der während der Unmündigkeit zuständigen Vormundschaftsbehörde perpetuiert und zwar unabhängig davon, ob über die Mündigkeit hinaus vormundschaftliche Massnahmen bestehen oder nicht. Ab Austritt aus dem Heim (bzw. der Pflegefamilie) richtet sich der Unterstützungswohnsitz

ausschliesslich nach Art. 4 Abs. 1 ZUG<sup>20</sup>. Sind die bezüglichen Voraussetzungen dannzumal nicht erfüllt, kann ebenfalls ein Unterstützungswohnsitz fehlen<sup>21</sup>. Diesfalls ist für die Unterstützung ebenfalls der Aufenthaltsort örtlich zuständig.

### III. Unterstützungswohnsitz bei Wochenaufenthalt

1. Nach dem Grundsatz der Einheit des Wohnsitzes kann niemand gleichzeitig an mehreren Orten einen Unterstützungswohnsitz haben<sup>22</sup>. Hält sich eine mündige Person abwechslungsweise an zwei Orten auf, namentlich wenn ihr Arbeitsort und ihr sonstiger Aufenthaltsort auseinanderfallen, ist für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält, d.h. wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen befindet<sup>23</sup>. Dieser Mittelpunkt befindet sich in der Regel dort, wo die familiären Interessen und persönlichen Bindungen am stärksten lokalisiert sind<sup>24</sup>. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich die Stärke der Beziehung einer Person zu einem Ort nicht aus irgendwelchen formellen Merkmalen, etwa der polizeilichen Anmeldung, sondern aus der Gesamtheit der tatsächlichen Gegebenheiten<sup>25</sup>.

2. Fallen Arbeitsort (mit Unterkunft) und Wohnort einer mündigen Person

<sup>19</sup> Vgl. Thomet, Rz. 109; zur ähnlichen Rechtslage beim zivilrechtlichen Wohnsitz vgl. Bucher, Berner Kommentar, N. 20 zu Art. 26 ZGB.

<sup>20</sup> Vgl. zur gleichen Rechtslage beim zivilrechtlichen Wohnsitz Bucher, N. 9 und 20 zu Art. 26 ZGB.

<sup>21</sup> Thomet, Rz. 89, 103.

<sup>22</sup> Thomet, Rz. 98.

<sup>23</sup> BGE 97 II 3 f. E. 3 mit Hinweisen; Thomet, Rz. 98.

<sup>24</sup> BBI 1983 I 317; BGE 119 II 64.

<sup>25</sup> BGE 108 Ia 254.

auseinander, gilt in der Regel der Wohnort als Wohnsitz, sofern sie an den Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien regelmässig dorthin zurückkehrt (zur Familie, zu den Eltern, zu den Geschwistern) und wenn ihre persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zu diesem Ort diejenigen zum Arbeitsort überwiegen<sup>26</sup>. Dieser echte Wochenaufenthalt am auswärtigen Arbeitsort begründet dort daher in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz<sup>27</sup>. Das gilt anders als im Steuerrecht auch bei Selbständigerwerbenden und leitenden Angestellten<sup>28</sup>. Der Arbeitsort ist dagegen dann als Unterstützungswohnsitz zu betrachten, wenn die persönliche Bindung zu diesem Ort grösser ist als diejenige zum bestehenden Wohnort oder zu einem zufällig gewählten Wohnort, der bloss Schlafstelle ist<sup>29</sup>.

3. Bei verheirateten Personen befindet sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen und damit der Unterstützungswohnsitz üblicherweise am Wohnort der Familie, nicht am Arbeitsort, sofern sie regelmässig übers Wochenende und während den Ferien zur Familie zurückkehren<sup>30</sup>. Der Wochenaufenthalts- und Arbeitsort wird zum Wohnsitz, wenn die Familie bloss noch in grossen oder unregelmässigen Abständen besucht wird. Lässt die Arbeitszeit eine allwöchentliche Rückkehr an den Familienort zu, wird diese Möglichkeit indes nicht regelmässig wahrgenommen, so befindet sich der

Wohnsitz am Arbeitsort<sup>31</sup>. Wohnt eine verheiratete Person während der Woche mit dem Ehepartner in einem eigenen Haus, von wo sie täglich der Arbeit an einem anderen Ort nachgeht und verbringt das Ehepaar die Wochenenden regelmässig an einem weiteren Ort auf dem Bauernhof eines Bruders, so überwiegt die Beziehung zum Wohnort während der Arbeitswoche. Dort befindet sich somit nach den objektiv erkennbaren Umständen auch ihr Wohnsitz, selbst wenn sich die verheiratete Person emotionell mehr mit dem Aufenthaltsort am Wochenende verbunden fühlt und sich auch während der Woche gelegentlich dort aufhält<sup>32</sup>.

4. Bei Konkubinatspaaren muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt besteht<sup>33</sup>. Von einem Konkubinat und einem gemeinsamen Lebensmittelpunkt ist in der Regel dann auszugehen, wenn das Paar in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Das kann auch zutreffen, wenn ein Partner ausser der gemeinsamen Wohnung noch eine eigene hat, in der er sich zeitweise aufhält<sup>34</sup>. Dies gilt umso mehr, wenn die Wohnungen nahe beieinander liegen<sup>35</sup>, wenn aus der möglicherweise noch kurzen Verbindung ein gemeinsames Kind hervorgegangen oder die Heiratsabsicht bereits geäussert worden ist<sup>36</sup>. In der Regel ist bei Konkubinatspaaren

<sup>26</sup> BGE 101 Ia 557 E. 4a; BGE 111 Ia 41 = Pra 74 Nr. 147 S. 428; TVR 1995, Nr. 18, S. 106.

<sup>27</sup> Vgl. Bucher, N. 48 zu Art. 23 ZGB mit Hinweisen.

<sup>28</sup> Staehelin, Rz. 12 und 13 zu Art. 23 ZGB.

<sup>29</sup> Thomet, Rz. 98; Bucher, N. 49 zu Art. 23 ZGB und N. 11 zu Art. 26 ZGB.

<sup>30</sup> BGE 96 II 166; BGE 101 Ia 557; BGE 104 Ia 268 E. 3a.

<sup>31</sup> Staehelin, Rz. 11 und 15 zu Art. 23 ZGB.

<sup>32</sup> BGE 123 I 289 ff. E. 2c; TVR 1995, Nr. 18, S. 105.

<sup>33</sup> TVR 1995, Nr. 19, S. 108.

<sup>34</sup> Frank/Girsberger/Vogt/Walder/Weber, Die eheähnliche Gemeinschaft (Konkubinat) im Schweizerischen Recht, Zürich 1984, S. 31 f.

<sup>35</sup> BGH Urteil vom 11.7.1984, NJW 1984, S. 2693.

<sup>36</sup> Kantonsgericht St. Gallen, 8.3.1996 i.S. E. c. E.; Rebmann/Säcker, Münchener Kommentar, N. 48 zu § 1579 BGB; Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichterin für Rekurse in Familiensachen, 15.4.1997 i.S. C.P.c.E.P.

die persönliche Beziehung zum Ort des gemeinsamen Haushaltes stärker zu gewichten als jene zum Wohnort der Eltern<sup>37</sup>. Haben die Partner bereits zusammengelebt und am gleichen Ort den Unterstützungswohnsitz begründet, so besteht dieser fort, wenn ein Partner andernorts eine Arbeit aufnimmt und dort Wochenaufenthalter wird, solange er an den Wochenenden, an den Feiertagen und in den Ferien regelmässig zum andern Partner zurückkehrt<sup>38</sup>. Somit deckt sich also der Unterstützungswohnsitz von verheirateten Personen und Konkubinatspartnern bei Wochenaufenthalt weitgehend.

5. Bei alleinstehenden Personen ist zu prüfen, ob die Beziehungen zum (bisherigen) Familienort oder zum Arbeitsort überwiegen. Nach der Lehre und Rechtsprechung ist dabei die regelmässige Rückkehr an Wochenenden, an den Feiertagen und in den Ferien an den Familienort besonders streng zu handhaben, sind doch die Beziehungen einer unverheirateten Person zur elterlichen Familie im allgemeinen doch eher lockerer als die Bindungen unter Ehegatten<sup>39</sup>. Zu beachten ist auch, dass sich mit fortschreitendem Alter der alleinstehenden Person und mit zunehmender Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort die Bindungen zur Familie lockern, während sie sich zum Arbeitsort verdichten. Selbst bei allwöchentlicher Rückkehr an den Familienort können im Einzelfall die persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zum Arbeitsort diejenigen zum Familienort überwiegen, namentlich wenn sich die alleinstehende Person

an ihrem Arbeitsort in einer Wohnung eingerichtet hat und hier einen besonderen Freundes- und Bekanntenkreis besitzt<sup>40</sup>. Geht eine unverheiratete Person, welche während der Woche am Arbeitsort wohnt und die Wochenenden bei den Eltern verbringt, am Arbeitsort ein Konkubinatsverhältnis ein, so verlegt sie dadurch in der Regel ihren Wohnsitz an den Arbeitsort<sup>41</sup>. Bei Alleinstehenden ist deshalb vermehrt zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder anderen Ort ein Übergewicht begründen, wie namentlich ein besonderer Freundes- und Bekanntenkreis, ein Konkubinatsverhältnis, besondere gesellschaftliche Beziehungen, ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung<sup>42</sup>.

Jedenfalls bei jüngeren Personen, die sich während der Woche an ihrem entfernten Arbeitsort aufhalten, spricht der Umstand, dass sie wöchentlich regelmässig an den Ort zurückkehren, wo ihre Familie lebt, sie aufgewachsen sind, die Schulen besucht oder gearbeitet haben und ihre persönlichen und familiären Beziehungen pflegen, in besonderem Masse für die Annahme, dass sie am Familienort noch den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben<sup>43</sup>. Dies gilt bei entsprechend langen Reisezeiten und hohen Reisekosten unter Umständen selbst dann, wenn die mündige Person lediglich, aber immerhin regelmässig alle zwei Wochen und in den Ferien an den Familienort zurückkehrt<sup>44</sup>. Wenn jedoch die alleinstehende Person nur sporadisch oder in den Ferien zu den Eltern zurückkehrt, kann sich der Mittel-

<sup>37</sup> TVR 1995, Nr. 19, S. 108.

<sup>38</sup> BGE 115 Ia 212; BGE vom 2.9.1997 in Pra 87 Nr. 4 S. 21 f. E. 2b; Staehelin, Rz. 12 zu Art. 23 ZGB.

<sup>39</sup> BGE vom 2.9.1997 in Pra 87 Nr. 4 S. 24 E. 2b; Staehelin, Rz. 15 zu Art. 23 ZGB.

<sup>40</sup> BGE vom 16.2.1988 in ASA 58, S. 166 E. 3.

<sup>41</sup> BGE 115 Ia 212; BGE vom 20.1.1994 in BJM 1994, S. 330; Staehelin, Rz. 12 zu Art. 23 ZGB.

<sup>42</sup> BGE vom 2.9.1997 in Pra 87 Nr. 4 S. 24 E. 2b.

<sup>43</sup> BGE vom 2.9.1997 in Pra 87 Nr. 4 S. 24 E. 2c.

<sup>44</sup> BGE 111 Ia 43; BGE 113 Ia 467.

punkt ihrer Lebensbeziehungen und damit der Unterstützungswohnsitz nicht mehr am Wohnort der Familie befinden<sup>45</sup>. Auch die alleinstehende Person, die in der Nähe des Familienortes eine eigene Wohnung nimmt, obwohl sich dies aus Gründen des Arbeitsweges und des Arbeitsverhältnisses nicht aufdrängt, begründet einen eigenen – vom Familienort unabhängigen – Unterstützungswohnsitz, wie eng die familiären Beziehungen auch sein mögen<sup>46</sup>.

Unterhält eine alleinstehende Person zum Ort, wo sie regelmässig die Wochenenden verbringt, keine familiären Beziehungen und lebt sie dort auch nicht im Konkubinat, ist eher als bei einer alleinstehenden Person mit regelmässigen Kontakten zu ihrer Familie bzw. zum Lebenspartner anzunehmen, dass der Lebensmittelpunkt am Arbeitsort liegt,

wo sie sich während der Arbeitswoche aufhält<sup>47</sup>. Wenn sie am Arbeitsort eine eigene Wohnung eingerichtet und einen besonderen Freundes- und Bekanntenkreis besitzt, befindet sich das Zentrum der persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen offensichtlich am Arbeitsort. Das gilt auch dann, wenn sie die Wochenenden regelmässig in einer eigenen Wohnung an einem andern Ort, aber nicht bei den Eltern, Geschwistern oder einem Konkubinatspartner verbringt<sup>48</sup>. Der Wohnsitz befindet sich bei einer alleinstehenden Person auch dann am Arbeitsort, wenn sie dort wohnt und überwiegend ihre Freizeit verbringt und am bisherigen Wohnort nur noch die Schriften hinterlegt hat, dort die politischen Rechte ausübt und die Steuern bezahlt<sup>49</sup>.

<sup>45</sup> Thomet, Rz. 98; Staehelin, Rz. 15 zu Art. 23 ZGB.

<sup>46</sup> BGE 113 Ia 467 E. 4b und 4c.

<sup>47</sup> BGE vom 2.9.1997 in Pra 87 Nr. 4 S. 21 f. E. 2b und 2c.

<sup>48</sup> BGE 79 I 26; BJM 1990, S. 209 ff.

<sup>49</sup> Thomet, Rz. 98.

---

### An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Edwin Bigger, pat. Rechtsagent und Leiter des Sozialamtes Gossau SG
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Alexandra Richter, Städteinitiative, Information und Kommunikation, Amt für Jugend und Sozialhilfe der Stadt Zürich
- Rosmarie Ruder, Geschäftsführerin der SKOS, Bern
- Walter Schmid, SKOS-Vorstandsmitglied und Chef der Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich

**Hinweis der Redaktion zur Rubrik «Praxishilfe»:** In dieser Nummer ist es leider nicht möglich, ein Praxisbeispiel zur Interpretation der SKOS-Richtlinien zu publizieren. Wir danken für Ihr Verständnis. Die Redaktion.